

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der Kreis Heinsberg, vertreten durch den Landrat Stephan Pusch, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg

- nachstehend "KrHS" genannt -,

und

der Kreis Düren, vertreten durch den Landrat Wolfgang Spelthahn, Bismarckstr. 16, 52351 Düren

- nachstehend "KrDN" genannt -,

schließen folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) über die Sicherstellung kreisgrenzenüberschreitender Verkehrsleistungen im Linienverkehr nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG):

Präambel

Der KrHS und der KrDN sind für ihr Kreisgebiet Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW). Ihnen obliegt daher die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV auf ihrem Gebiet. Sie sind in ihrem Wirkungskreis "zuständige Behörden" im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Der KrHS und KrDN sind Mitglieder im Aachener Verkehrsverbund (AVV), der die Stadt Aachen, die StädteRegion Aachen sowie die Kreise Düren und Heinsberg umfasst. Im Verbundraum gelten einheitliche Tarife und einheitliche Fahrausweise. Wesentliche Aufgabe des AVV ist die Festlegung des Verbundtarifes. Der KrHS und KrDN als Mitglieder des Verkehrsverbundes AVV wirken an den Entscheidungen der Gremien des Zweckverbandes mit. Der AVV hat auf die

Bildung eines Gemeinschaftstarifes und einheitliche Beförderungsbedingungen sowie auf ein koordiniertes Verkehrsangebot hinzuwirken.

Zwischen dem KrHS und dem KrDN bestehen historisch gewachsene Verkehrsbeziehungen in Form von gebietsübergreifenden Buslinien. Im Einzelnen handelt es sich dabei um

die Linien 289 (teilweise), 295, SB295, 409, MultiBus, 494, Disco-Bus,

welche die Kreise Heinsberg und Düren verbinden.

Auf den genannten Linien werden durchgehende Verkehrsleistungen betrieben, die sowohl auf dem Gebiet des KrDN als auch des KrHS liegen. Entsprechend sind beide Kreise für jeweils einen Teilabschnitt der Linien zuständig.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass es wegen der bestehenden Verkehrsbeziehungen betrieblich und wirtschaftlich sinnvoll ist, die auf dem jeweilig anderen Kreisgebiet zu erbringenden Verkehrsleistungen der Linien (s.o.) mit dem eigenen Liniennetz als ausbrechende Verkehre zu verknüpfen. Das Verkehrsangebot für die Linien wurde bereits im Rahmen der aktuellen Nahverkehrspläne (NVP) beider Kreise beschrieben sowie deren Inhalte gemäß den Vorgaben des ÖPNVG NRW mit den jeweiligen benachbarten Aufgabenträgern abgestimmt. Die Verkehrsleistungen der Linien 289, 295, SB295 sowie Disco-Bus sollen dementsprechend vom KrDN vergeben werden, die Verkehrsleistung der Linien 409, 494 und MultiBus werden vom öDA des Kreises Heinsberg erfasst.

Die KrDN beabsichtigt, die vorgenannten Verkehre auf dem Gebiet des KrHS zusammen mit den übrigen Linien auf seinem Kreisgebiet im Wege eines wettbewerblichen Verfahrens nach den Regeln des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) europaweit auszuschreiben und dem Betreiber einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) i. S. d. VO 1370/2007 zu erteilen.

Um den Verkehr auf dem Kreisgebiet des KrDN ab dem 01.01.2018 aufrecht zu erhalten, hat der KrDN eine Notmaßnahme gem. Art. 5 Abs. 5 VO 1370/2007 ergriffen und im Einvernehmen mit dem KrHS die in dessen Gebiet zu erbringenden Verkehrsleistungen auf den oben benannten Linien einbezogen. Der KrDN hat als Notmaßnahme jeweils einen öDA an die bisherigen Betreiber, die Dürener Kreisbahn GmbH (DKB) und die Regionalverkehr Euregio Mass-Rhein GmbH (RVE), mittlerweile unter Busverkehr-Rheinland GmbH (BVR) firmierend, erteilt. Die Auftragsvergaben wurden am 19.12.2017 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (Deutschland-Düren: Öffentlicher Verkehr – Straße – Nr. 2017/S 243-507965 und Nr. 2017/S 243-507966). Der öDA an die DKB hat eine Laufzeit von maximal 24 Monaten (spätestens bis

zum 31.12.2019) und endet vorzeitig mit der Betriebsaufnahme durch den neuen Betreiber. Der öDA der BVR endet zum 31.12.2018 und kann im Bedarfsfall – z.B. Verzögerungen der Zuschlagserteilung durch Nachprüfungsverfahren – um ein weiteres Jahr bis zum 31.12.2019 verlängert werden. Aufgrund des Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer Rheinland (Spruchkörper Köln), Aktenzeichen VK K 19/18 – L wurde das Vergabeverfahren zum 22.06.2018 ausgesetzt. Nach Anpassung der Vergabeunterlagen unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer und Neuberechnung der Verfahrensfristen wurde das Vergabeverfahren mit Korrekturbekanntmachung vom 03.09.2018 wiederaufgenommen. Aufgrund der eingetretenen Verzögerung werden die beiden Notmaßnahmen bis zum 31.12.2019 fortgesetzt; die Betriebsaufnahme durch den neuen Betreiber ist nunmehr für den 01.01.2020 vorgesehen.

Der KrHS beabsichtigt, die vorgenannten Linien auf dem Gebiet des KrDN zusammen mit dem Liniennetz in seinem Kreisgebiet gebündelt an das eigene kommunale Verkehrsunternehmen, WestVerkehr GmbH, mittels eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA) direkt zu vergeben. Hierzu wurden bereits alle notwendigen Schritte eingeleitet und mit der Vorinformation am 15.03.2016 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (Deutschland-Heinsberg: Öffentlicher Verkehr (Straße) 2016/S 052-086156 Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge). Am 24.05.2016 wurde gegen das beabsichtigte Vorgehen ein Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer Rheinland gestellt und mit Beschluss vom 11.11.2016 weitestgehend zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss wurde am 23.11.2016 eine sofortige Beschwerde beim Oberlandesgericht Düsseldorf eingelegt und bis dato nicht entschieden.

Um den Verkehr auf dem Kreisgebiet des KrHS ab dem 01.01.2018 aufrecht zu erhalten, hat der KrHS Notmaßnahmen gem. Art. 5 Abs. 5 VO 1370/2007 ergriffen und im Einvernehmen mit dem KrDN die in dessen Gebiet zu erbringenden Verkehrsleistungen auf den oben benannten Linien einbezogen. Der KrHS hat als Notmaßnahme jeweils einen öDA an die bisherigen Betreiber, die WestVerkehr GmbH und die Regionalverkehr Euregio Mass-Rhein GmbH (RVE), mittlerweile unter Busverkehr-Rheinland GmbH (BVR) firmierend, erteilt. Die Auftragsvergaben wurden am 28.12.2017 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (Deutschland-Heinsberg: Öffentlicher Verkehr – Straße – Nr. 2017/S 248-524385 und Nr. 2017/S 248-524387 Bekanntmachung über vergebene öffentliche Dienstleistungsaufträge). Die öDA der WestVerkehr und der BVR enden zum 31.12.2018 und können im Bedarfsfall – z.B. Verzögerungen im Beschwerdeverfahren – um ein weiteres Jahr bis zum 31.12.2019 verlängert werden, was aktuell bereits geschehen ist.

§ 1

Wechselseitige Aufgabenübertragung, Befugnis zur Auswahl eines Betreibers sowie zur Durchführung einer wettbewerblichen Ausschreibung und Direktvergabe

- (1) Der KrHS überträgt bezüglich der Vergabe der Linien 289, 295, SB295 sowie Disco-Bus dem KrDN gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 GkG NRW die Befugnisse, welche ihm als zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 zustehen. Im Gegenzug überträgt der KrDN bezüglich der Vergabe der Linien 409, 494 sowie den MultiBus dem KrHS gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 GkG NRW die Befugnisse, welche ihm als zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 zustehen.
- (2) Die Kreise DN und HS erhalten damit die Befugnis, auch diese – räumlich auf dem Gebiet des von dieser Vereinbarung betroffenen Nachbarkreises ausgeführten – Verkehrsleistungen in eigener Zuständigkeit in die von ihnen beabsichtigte europaweit bekannt gemachte wettbewerbliche Ausschreibung (KrDN) bzw. Direktvergabe (KrHS) eines öDA i. S. d. VO 1370/2007 einzubinden und dementsprechend für die Linienabschnitte der die Kreisgrenze zum jeweils anderen Kreis überschreitenden Linienverkehre einen Betreiber auszuwählen. Sie erhalten des Weiteren die Befugnis bei Bedarf eine vorgeschaltete Notvergabe gem. Art. 5 Abs. 5 VO 1370/2007 durchzuführen. Die Notvergabe soll mit Betriebsaufnahme des nach dem wettbewerblichen Verfahren ausgewählten bzw. direkt beauftragten Betreibers enden.
- (3) Der jeweilige öDA wird die Möglichkeit vorsehen, politisch gewollte und verkehrswirtschaftlich sinnvolle Leistungsänderungen umzusetzen. Eventuelle Leistungsänderungen werden zwischen den Kreisen abgestimmt, soweit der jeweils andere Kreis hiervon betroffen ist.

§ 2

Verantwortung für das wettbewerbliche Verfahren

- (1) Der KrDN führt das wettbewerbliche Verfahren auf Basis der Regelungen des GWB durch, um einen Betreiber für diese Verkehrsleistungen zu bestimmen. Der KrDN führt die Vergabe der Leistungen eigenverantwortlich durch. Die Kosten des Vergabeverfahrens trägt der KrDN.
- (2) Der KrDN schließt die notwendigen Verträge mit dem ausgewählten Betreiber im eigenen Namen unter Hinweis auf Einbeziehung der in den KrHS ausbrechenden Verkehre ab. Der Vollzug der Verträge mit dem ausgewählten Betreiber ist Aufgabe des

KrDN. Die an den Betreiber zu vergebenden Verträge sehen keine Zahlungsansprüche des Betreibers gegen den KrHS vor.

§ 3

Ausgestaltung des Verkehrsangebots und Beachtung der unterschiedlichen Verkehrsbelange

- (1) Die Notvergaben erfolgen auf der Grundlage des bisherigen Fahrplanangebotes (Bestandsnetz). Die Ausgestaltung des Verkehrsangebotes im Rahmen des wettbewerblichen Verfahrens und der Direktvergabe (insbesondere hinsichtlich Fahrplan und Bedienungsstandards) erfolgen auf Basis der Anforderungen der abgestimmten Nahverkehrsplanung der KrDN und HS. Sie wird in der dem wettbewerblichen Verfahren zu Grunde zu legenden Leistungsbeschreibung des KrDN bzw. dem öDA des KrHS umgesetzt. Das Verkehrsangebot für diese Linien wurde bereits im Rahmen der aktuellen NVP beider Kreise beschrieben sowie deren Inhalte gemäß den Vorgaben des ÖPNVG NRW mit dem jeweiligen benachbarten Aufgabenträgern abgestimmt.
- (2) Die KrDN und KrHS tragen gegenseitig die im Nahverkehrsplan des jeweils anderen Kreises dieser Vereinbarung getroffenen Bestimmungen für das darin beschriebene Zielkonzept vorbehaltlich einer noch vorzunehmenden Detailabstimmung mit. Über die konkreten Details soll Einvernehmen hergestellt werden. Diese Detailabstimmung kann insbesondere Aspekte wie die Fahrplananlage, die Fahrtenhäufigkeiten, den Umfang und die Qualität der erbrachten Verkehrsleistungen sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen zum Gegenstand haben. Die Leistungsbeschreibung wird damit die mit dem KrHS, der öDA wird die mit dem KrDN abgestimmten Anforderungen wiedergeben.
- (3) Die Verkehrsbelange der KrDN und HS fließen auch bei der Fortentwicklung der Nahverkehrsplanung ein und werden – soweit vergaberechtlich zulässig – auch gegenüber dem zukünftigen Betreiber über den zu vergebenden öDA umgesetzt. Insoweit muss Einvernehmen über die konkreten Fortentwicklungen hergestellt werden. Die Kreise werden ein Prozedere für die Abstimmung vereinbaren. Die beiden Kreise werden zudem dafür Sorge tragen, dass der öDA entsprechende Regelungen zur Umsetzung dieser Fortentwicklungen vorsieht. Die Kreise können kleinere Fahrplananpassungen auch ohne Fortschreibung der jeweiligen NVP einvernehmlich vereinbaren.

- (4) Der KrDN und der KrHS werden den Zweckverband AVV bei der Ausgestaltung und Fortentwicklung des Verkehrsangebotes einbinden, damit dieser seiner Koordinierungsaufgabe gemäß § 10b Abs. 1 der Zweckverbandssatzung nachkommen kann. Sie werden den Zweckverband insbesondere über Abstimmungsbedarfe in Kenntnis setzen, über Abstimmungsprozesse informieren und den Zweckverband entsprechend dem Verbundregelwerk hieran beteiligen.

§ 4

Finanzierung/Refinanzierung

- (1) Grundsätzlich erfolgt der Ausgleich der Kosten der Verkehrsleistungen beider Kreise für Leistungen im jeweils anderen Kreis weitestgehend nach Vorgaben der AVV-Satzung (§§12, 14). Für Verkehrsleistungen, die im AVV nicht verrechnet werden können, gewähren die Kreise dem jeweils anderen einen Ausgleich gem. den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Für die Laufzeit der Notvergabe zahlen die Kreise für jeden auf ihrem Kreisgebiet erbrachten Fahrplankilometer einen Ausgleichssatz, welcher sich nach dem die jeweilige Verkehrsleistung erbringenden Verkehrsunternehmen – DKB, WestVerkehr oder BVR - unterscheidet. Für die Jahre 2018 und 2019 wird für die Notvergabe an die DKB und die WestVerkehr der im AVV ermittelte Defizitsatz der VVU und für den Zeitraum der Notvergabe an die BVR ein Ausgleichssatz von 0,246 € je Fahrplankm/netto für das Jahr 2018 und ein Ausgleichssatz von 0,4902 € je Fahrplankm/netto für das Jahr 2019 vereinbart. Wird die Notvergabe über das Jahr 2019 hinaus verlängert, wird der Ausgleichssatz auf der Grundlage einer neuen Kalkulation des Betreibers ermittelt und entsprechend neu vereinbart.
- (3) Für den Zeitraum bis zur nächsten Fahrgastzählung und der Einigung über die daraus resultierende Einnahmenaufteilung im Zweckverband AVV wird der für das letzte Jahr der Notvergabe zugrundeliegende Ausgleichssatz der BVR zunächst auch Grundlage der Abschlagszahlungen für die Phase nach Betriebsaufnahme durch den in dem wettbewerblichen Verfahren ermittelten neuen Betreiber, wenn der kein VVU ist.
- (4) Auf Basis der Fahrgastzählung und der daraus resultierenden Einnahmenaufteilung des Zweckverbands AVV wird der tatsächlich erforderliche Ausgleich spezifiziert. Nach dieser Spezifizierung wird rückwirkend ab Beginn der Betriebsaufnahme durch den in dem wettbewerblichen Verfahren ermittelten neuen Betreiber der Ausgleichssatz pro erbrachtem Fahrplankilometer zu Grunde gelegt. Die Differenz zwischen dem sich hieraus ergebenden Gesamtausgleich ab Betriebsaufnahme und der Summe der

Abschlagszahlungen für diesen Zeitraum wird auf Nachweis abgerechnet. Eine Finanzierung der auf Seiten des KrDN ggf. anfallenden zusätzlichen Kosten der Verwaltung (Vertrags-Controlling; Fortschreibung NVP etc.) erfolgt nicht.

- (5) Die Ausgleichsleistungen der Kreise, gleich in welcher Form sie gewährt werden, dienen der fahrplanmäßigen Bedienung der Allgemeinheit und sind nach der Besteuerungspraxis der Steuerbehörden nicht umsatzsteuerbar. Sollte sich diese Besteuerungspraxis dahingehend ändern, dass die Ausgleichsleistungen der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind, so erhöht sich der Ausgleich entsprechend.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Diese Vereinbarung ist erstmalig ordentlich mit einer Frist von 18 Monaten mit Ablauf des öffentlichen Dienstleistungsauftrags schriftlich kündbar. Danach sind die Parteien berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von 18 Monaten zum Fahrplanwechsel im Dezember des Folgejahres schriftlich zu kündigen.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die Kündigung der Vereinbarung ist von dem kündigenden Vertragspartner der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.

§ 6

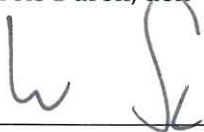
Entscheidung bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Kommunalaufsichtsbehörde der Kreise als Schlichtungsstelle anzurufen.

§ 7
Schlussbestimmungen

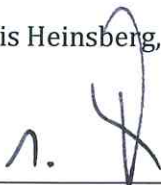
- (1) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung, einschließlich dieser Bestimmung, bedarf der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags hiervon nicht berührt.

Kreis Düren, den 02.08.2019



Landrat Wolfgang Spelthahn

Kreis Heinsberg, den 02.08.2019



Landrat Stephan Pusch